

[www.cbbl-lawyers.de](http://www.cbbl-lawyers.de)

**Arbeitsrecht in Frankreich:  
 Beendigung des Arbeitsvertrags – Einführung und Überblick**

**Unbefristeter Arbeitsvertrag**

<b>Initiative zur Vertragsbeendigung</b>	<b>Art der Vertragsbeendigung</b>
Einvernehmlich	Abschluss eines Aufhebungsvertrages ( <i>rupture conventionnelle</i> ) nach französischem Recht
Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personenbedingte Kündigung</li> <li>• Betriebsbedingte Kündigung</li> <li>• Rentenantritt auf Initiative des Arbeitgebers (<i>mise à la retraite</i>)</li> </ul>
Arbeitnehmer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kündigung (Eigenkündigung) (<i>démission</i>)</li> <li>• Kündigung des Arbeitsvertrags mit Feststellung des Vertragsbruchs aufgrund alleinigen Verschuldens des Arbeitgebers (<i>prise d'acte</i>)</li> <li>• Gerichtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses (<i>résiliation judiciaire</i>)</li> <li>• Rentenantritt auf Initiative des Arbeitnehmers (<i>départ volontaire à la retraite</i>)</li> </ul>

## Befristeter Arbeitsvertrag

Regelfall	Ausnahme: Vorzeitige Vertragsbeendigung (*)
Der Arbeitsvertrag endet am Ende des Zeitraums, für den der Vertrag abgeschlossen wurde	<b>Einvernehmliche</b> Beendigung: Die Parteien einigen sich über die vorzeitige Vertragsbeendigung
	<b>Auf Initiative des Arbeitgebers</b> (2 Möglichkeiten): <ul style="list-style-type: none"> <li>• schweres Verschulden des Arbeitnehmers (fristlose außerordentliche Kündigung)</li> <li>• der Amtsarzt hat festgestellt, dass der Arbeitnehmer arbeits- oder berufsunfähig ist.</li> </ul>
	<b>Auf Initiative des Arbeitnehmers</b> (2 Möglichkeiten): <ul style="list-style-type: none"> <li>• schweres Verschulden des Arbeitgebers (fristlose außerordentliche Kündigung)</li> <li>• der Arbeitnehmer kann nachweisen, dass er in ein anderes unbefristetes Arbeitsverhältnis eingestellt ist</li> </ul>

(\*) Die vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags kann aufgrund höherer Gewalt (*force majeure*) erfolgen. Dies ist der Fall, wenn das gesamte Unternehmen aufgrund eines Natur- oder Gewaltereignisses völlig zerstört würde und wenn der Arbeitnehmer weder seine Tätigkeit anderweit fortsetzen könnte noch weiterbeschäftigt wäre. Diese Beendigungsmöglichkeit wird nur am Rande erwähnt, da sie in der Praxis eher selten vorkommt. Festzuhalten ist, dass in diesem Fall der Arbeitsvertrag unmittelbar und ohne gesetzliches Kündigungsverfahren enden würde.